

SATZUNG ÜBER DAS FRIEDHOFS- UND
BESTATTUNGSWESEN

in der Fassung vom 29. Januar 1985,
zuletzt geändert durch Satzung vom 08. August 2006

SATZUNG ÜBER DAS FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN

Übersicht

Teil I	-	Allgemeine Vorschriften
Teil II	-	Friedhöfe
Teil III	-	Ordnungsvorschriften
Teil IV	-	Grabstätten
Teil V	-	Gestaltung, Pflege und Unterhaltung der Grabstätten
Teil VI	-	Besondere Gestaltungsvorschriften
Teil VII	-	Bestattungsvorschriften
Teil VIII	-	Leichenhallen
Teil IX	-	Leichentransportmittel
Teil X	-	Friedhofs- und Bestattungspersonal
Teil XI	-	Schlussvorschriften

Die Gemeinde Stockheim erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen:

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde unterhält zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen
- a) die gemeindeeigenen Friedhöfe in den Ortsteilen Burggrub, Haig, Haßlach, Reitsch und Stockheim mit den gemeindeeigenen Leichenhallen,
 - b) die Leichentransportmittel,
 - c) das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal.
- (2) Die Friedhöfe umfassen folgende Grundstücke:
- Friedhof Burggrub – Flst.-Nr. 554 Gemarkung Burggrub
 - Friedhof Haig – Flst.-Nr. 147 Gemarkung Haig
 - Friedhof Haßlach – Flst.-Nr. 207 Gemarkung Haßlach
 - Friedhof Reitsch – Flst.-Nr. 70 Gemarkung Reitsch
 - Friedhof Stockheim – Flst.-Nr. 198 und 57/1 Gemarkung Stockheim.

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II

Friedhöfe

§ 3

Verwaltung

Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Gemeinde Stockheim. Sie werden von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

§ 4

Benutzungsrecht

- (1) Die Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung der verstorbenen Einwohner der Gemeinde Stockheim und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie denjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im jeweiligen gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (3) Für die Beisetzung von Totgeburten, Fehlgeburten, Feten und Embryonen gilt Art. 6 BestG.
- (4) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Ortsteiles bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anders gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer Grabstätte ohne besondere Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Ortsteiles nicht zur Verfügung stehen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen erlassen.

- (5) Das Recht zur Bestattung auf kirchlichen Friedhöfen innerhalb des Gemeindegebietes bleibt hiervon unberührt.

Teil III

Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind für den allgemeinen Besuch geöffnet:
 - a) im Zeitraum vom 1.4. bis 30.9 von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
 - b) im Zeitraum vom 1.10. bis 31.3. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher eines Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofs- und Bestattungspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum (Abfälle usw.) außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) und Grabstätten zu betreten,
 - h) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 - i) Hunde frei laufen zu lassen; sie sind an der Leine zu führen,
 - j) das Verweilen außerhalb der Öffnungszeiten.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Arbeiten in den Friedhöfen

- (1) Gärtner, Steinmetze, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen, entsprechend dem jeweiligen Berufsbild, der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Wer in den Friedhöfen Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, alle erforderlichen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Er haftet für alle durch ihn oder seine Bediensteten verursachten Schäden, sowohl der Gemeinde gegenüber als auch gegenüber Dritten.
- (4) Gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung der Friedhöfe, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen, spätestens um 13.00 Uhr, zu beenden. Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten verboten. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (5) Den Gewerbetreibenden ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Gemeinde das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßem Zustand zu versetzen. Die Lagerung von Materialien und Werkzeugen ist im Friedhof nicht gestattet. Ebenso ist das Reinigen der Werkzeuge an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes verboten.
- (7) Gewerbetreibende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

Teil IV

Grabstätten

§ 8

Eigentum und Recht an Gräbern

- (1) Sämtliche Gräber auf den Friedhöfen stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Alle Grabstätten können nur im Rahmen des jeweiligen Friedhofsbelegungsplanes ausgewählt werden. In den Friedhofsbelegungsplänen sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend numeriert.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 9

Grabarten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengräber (Einzelgräber),
 - b) Wahlgräber (Familiengräber),
 - c) Urnengräber,
 - d) Urnengemeinschaftsanlagen (anonyme Gräberfelder für Urnenbeisetzungen).
- (2) Die Größe der Grabstätten sowie die Zahl der Grabplätze sind, soweit in der Satzung keine konkrete Regelung erfolgt ist, in Belegungsplänen festgelegt, die im Rathaus während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden können.

§ 10

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, in denen innerhalb eines Grabfeldes der Reihe nach bestattet wird.
- (2) Reihengräber sind Einzelgräber. Es werden deshalb nur jeweils eine Leiche oder eine Urne darin beigesetzt. Es ist jedoch zulässig, in einem Reihengrab die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leiche von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 7 Jahren zu bestatten. Ausnahmsweise kann die Beisetzung mehrerer Urnen erlaubt werden. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 40) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.

- (4) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu 7 Jahren,
 - b) Reihengräber für Personen über 7 Jahre.
- (5) Das Abräumen von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhefristen wird drei Monate vorher schriftlich, öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht; § 26 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 11

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, an denen ein Grabnutzungsrecht für eine bestimmte Dauer (siehe § 14 – Nutzungsrecht) erworben werden kann.
- (2) Wahlgräber umfassen zwei oder mehr Grabstellen. Ihre Lage wird durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Erwerber des Grabrechts bestimmt.
- (3) Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist, längstens für 50 Jahre verliehen. Es kann nur für das gesamte Wahlgrab erworben werden.
- (4) Wahlgräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Gemeinde als Grüfte ausgemauert werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särgе müssen mit dichtschiessenden Metalleinsätzen versehen sein. Alle ober- und unterirdischen Mauerteile sind für die Dauer der Nutzungsfrist vom Nutzungsberechtigten nach Weisung der Gemeinde zu unterhalten. Für die Grüfte finden im übrigen die für die Wahlgräber geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 12

Beisetzung in Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

§ 13**Aschenbeisetzung (Urnengräber)**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengräbern,
 - b) Wahlgräbern,
 - c) Reihengräbern.
- (2) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 BestV gekennzeichnet sein.
- (4) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (5) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 12 Abs. 1 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 5 Urnen je Quadratmeter.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengräber die gleichen Bestimmungen wie für Wahlgräber (§ 11).
- (7) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich.

§ 14**Nutzungsrecht**

- (1) Das Nutzungsrecht wird für folgende Nutzungszeiten erworben:

a) Reihengräber	20 Jahre
b) Kindergräber (Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr)	15 Jahre
c) Wahlgräber	20 Jahre
d) Urnengräber	20 Jahre
e) Gräfte	20 Jahre
- (2) Das Nutzungsrecht erlischt mit dem Ablauf der Nutzungszeit, wenn kein Wiedererwerb beantragt wird.

- (3) Das Nutzungsrecht für eine der aufgeführten Grabstätten kann nur von einer einzelnen Person erworben werden. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich
- a) bei Eintritt eines Bestattungsfalles,
 - b) durch Personen über 65 Jahre.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühren und Eintrag in die Grabkartei sowie Aushändigung der Graburkunde.
- (5) Das Nutzungsrecht muss jeweils bis zum Ablauf der Ruhefrist für die zuletzt erfolgte Bestattung verlängert werden.

§ 15

Übertragung des Nutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen. Verfügungen zu Gunsten mehr als einer Person sind für die Gemeinde nicht gültig.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Verzichtet ein nach Vorstehendem Nächstberechtigter auf das Recht, so gilt er als nicht vorhanden. Jede Verzichtleistung auf ein Grabrecht ist der Gemeinde schriftlich zu erklären.
- (3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (5) Die Veränderung in der Person des Nutzungsberechtigten entsteht erst mit dem erfolgten Eintrag in die Grabkartei.

§ 16

Verzicht auf das Nutzungsrecht

Durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde kann unter Vorlage der Graburkunde nach Ablauf der Ruhefrist auf ein darüber hinaus vergebenes Grabnutzungsrecht verzichtet werden.

§ 17

Wiedererwerb des Nutzungsrechts

- (1) Der letzte Nutzungsberechtigte und die nach seinem Tod oder seinem Verzicht Nächstberechtigten können die Grabstätte gegen Vorauszahlung der festgesetzten

Gebühr innerhalb zweier Monate vom Tag des Erlöschens des Rechtes ab mindestens für jeweils 10 Jahre, längstens für 30 Jahre wiedererwerben.

- (2) Der Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die rechtzeitige Verlängerung des Nutzungsrechts zu beantragen. Sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten bekannt, werden sie schriftlich vor Ablauf des Nutzungsrechtes auf die Möglichkeit, das Nutzungsrecht zu erwerben, von der Gemeinde hingewiesen.
- (3) Nutzungsberechtigte, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, werden durch einen Hinweis auf der Grabstätte aufgefordert.
- (4) Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechtes beginnt es mit Wirkung des letzten Verfalltages zu laufen.
- (5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Rückzahlung von Grabgebühren erfolgt in der Regel nicht. In begründeten Fällen kann die Gemeinde eine Ausnahme zulassen und den Teil der Grabgebühren, der für die restliche Besitzzeit gilt, ersetzen.

§ 18

Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt mit dem Ablauf der Zeit, für welche die Grabstätte erworben worden ist.
- (2) Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechts fällt das Grab zur freien Verfügung der Gemeinde anheim.
- (3) Absatz 2 gilt auch für Grüfte. Eine Entschädigungsleistung der Gemeinde tritt nicht ein.

§ 19

Entziehung des Nutzungsrechts

Wird eine Grabstätte vernachlässigt, kann das Nutzungsrecht nach § 28 der Satzung entzogen werden.

§ 20

Grabkartei

Über die Grabnutzungsrechte wird von der Gemeinde eine Grabkartei geführt. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Bestehen zwischen den Eintragungen in der Graburkunde und denen in der Grabkartei Unterschiede, so gelten die Eintragungen der Grabkartei.

Teil V

Gestaltung, Pflege und Unterhaltung der Grabstätten

§ 21

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt und sein Erscheinungsbild weiter ausgestaltet wird. Angesichts des Todesgeschehens sollte jeder Friedhof durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Der Inhalt sollte Aussage enthalten und nicht nur die Visitenkarte der Angehörigen sein.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen; sie sollen nicht höher als 15 cm sein.
- (3) Die Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (4) Für den Friedhof Haßlach und für den Erweiterungsteil des Stockheimer Friedhofes (Flst.-Nr. 57/1 Gemarkung Stockheim) gelten besondere Gestaltungsvorschriften. Nähere Einzelheiten hierzu regelt Teil VI der Satzung.
- (5) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der Pflicht nach den Abs. 1 bis 3 der freien Vereinbarung der in § 15 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Nutzungsberechtigter. Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet. Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

§ 22

Grabmalgestaltung

- (1) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
- (2) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.

§ 23

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften - der vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Zustimmung) der Gemeinde.
- (2) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Materials, seiner Bearbeitungsweise, der Anordnung, der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie Fundamentierung,
 - b) bei größeren mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragem Grundriss des Grabmals,
 - c) in besonderen Fällen können auch Ausführungszeichnungen im Maßstab 1:1, das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte sowie eine Schriftzeichnung verlangt werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der Satzung entspricht.
- (4) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erlaubnis errichtet worden ist.
- (5) Nichterlaubnispflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln zulässig.
- (6) Für ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u.ä. gilt § 26 Abs. 3 der Satzung.
- (7) Entspricht die Ausführung eines Grabmals u.ä. nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages, dann setzt die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals u.ä. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Gemeinde die Abänderung oder Beseitigung gemäß § 26 Abs. 3 der Satzung veranlassen.
- (8) Mit der Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales übernimmt die Gemeinde keine Gewähr für dessen technische Unbedenklichkeit, insbesondere für die Standfestigkeit.

§ 24

Standicherheit der Grabmäler

- (1) Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Gemeinde kann überprüfen, ob die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes aufgestellten „Richtlinien für

das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen“ vom Januar 1975 in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

- (2) Stehende Grabmäler bis 1,00 m Höhe erhalten –soweit nicht bereits gemeindlicherseits ein ausreichendes Fundament geschaffen wurde- ein Fundament in Form eines sogenannten mindestens 1,10 m langen Überlegers, der 0,25 m breit und 0,20 m hoch ist. Die Oberkante muss mindestens 0,10 m unter Geländehöhe liegen. Die gestampften Beton-Überleger können auch als fertige Werkteile eingebracht werden. Bei Grabmälern über 1,00 m Höhe müssen die Maße der Fundamente so beschaffen sein, dass sich unbedingte Standsicherheit ergibt.
- (3) Liegende Grabmäler werden ohne Fundamente ins Erdreich eingebracht.
- (4) Hölzerne und metallene Grabmäler bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabmäler können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.
- (5) Alle stehenden Grabmäler müssen durch nicht rostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist.
- (6) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in guten und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengräbern, wer den Antrag nach § 23 gestellt hat, bei Wahl- und Urnengräbern der Nutzungsberechtigte.
- (7) Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt und über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen verursacht wird.

§ 25

Größe der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Stehende Grabmäler (einschließlich Sockel) dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) bei Kindergräbern Höhe 0,90 m, Breite 0,60 m
 - b) bei Reihengräbern Höhe 1,40 m, Breite 0,70 m
 - c) bei Familiengräbern Höhe 1,40 m, Breite 1,50 m

Die Stärke der Grabmäler soll in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe stehen; sie müssen jedoch mindestens 18 cm stark sein

(2) Grabeinfassungen dürfen grundsätzlich folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

- a) Reihengräber Länge 2,00 m, Breite 0,90 m
- b) Familiengräber Länge 2,00 m, Breite 1,80 m
- c) Kindergräber Länge 1,50 m, Breite 0,80 m
- d) Urnengräber im Friedhof Burggrub Länge 1,00 m, Breite 0,50 m.

Zu den Einfassungen der Nachbargrabstätten muss grundsätzlich ein Abstand von 0,50 m liegen.

(3) Für die nicht aus Stein gefertigten Grabmäler und für liegende Grabsteine (Grabplatten) sowie für Gräfte werden die Maße nach dem Grundsatz des § 25 Abs. 1 und 2 im Einzelfall festgelegt.

§ 26

Entfernung von Grabmälern

- (1) Grabmäler, Einfassungen und sonstige baulichen Anlagen (§ 23) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde geändert oder entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes sind die Grabmäler zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Erlaubnis aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen.

§ 27

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Unwürdige Gefäße (Konservendosen, Tassen usw.) zur Aufnahme von Blumen dürfen nicht verwendet werden. Solche unpassenden Gefäße können durch die Gemeinde entfernt werden.
- (3) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Gärtner damit beauftragen. Die Gemeinde kann ebenfalls die Herrichtung und Pflege übernehmen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Die Gemeinde kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder abstehender Sträucher anordnen. Ein Entschädigungsanspruch wird hierdurch nicht begründet. Die Befugnis zum Schnitt und zur Beseitigung gilt auch für alle bei Erlass der Friedhofssatzung auf Gräbern vorhandenen Bäume und Sträucher.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts hat der Verantwortliche die Grabstätte zu räumen; § 26 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (6) Die Gestaltung, Bepflanzung und Pflege der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 28

Vernachlässigung von Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahl- und Urnengräbern kann die Gemeinde in diesem Falle die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln hat eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde ist im Falle des Satzes 1 nicht, im anderen Falle 3 Monate lang zur Aufbewahrung verpflichtet.

Teil VI

Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 29

Allgemeine Grundsätze und Wahlmöglichkeiten

Vor dem Tod sind alle Menschen gleich. Der Friedhof ist eine Gemeinschaftsanlage. In ihr ruht die Gemeinschaft der Toten, die nicht aus der Obhut der lebenden Gemeinde entlassen wird. Das soll in den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften zum Ausdruck kommen, die für die Friedhöfe Haßlach und Stockheim (hinsichtlich des Erweiterungsteils) gemäß Teil VI der Satzung gelten.

Wer sich nicht im Bewusstsein seiner persönlichen Freiheit freiwillig in diese Gemeinschaft einfügen möchte, kann eine Grabstelle auf einem Grabfeld ohne besondere Gestaltungsvorschriften nach Teil V der Satzung erwerben. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung bezüglich der Friedhöfe Haßlach und Stockheim in einem Grabfeld mit besonderer Gestaltungsvorschrift.

§ 30

Friedhof Haßlach (Wahl- und Reihengrabstätten)

- (1) Jede Grabstätte ist so anzulegen und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt und sein Erscheinungsbild als Grünanlage erhalten und weiter ausgestaltet wird.

Nicht zugelassen sind insbesondere Kleingeschläge und Sand.

- (2) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Für die stehenden Grabmale werden Höchstabmessungen bis zu 1,40 m (ab Geländeoberfläche) vorgeschrieben. Stehende Grabmale müssen mindestens 18 cm stark sein. Liegende und stehende Grabmale müssen in den Abmessungen und Lage dem beigehefteten Gestaltungsplan entsprechen. Liegende Grabmale sind in Verbindung mit stehenden Grabmalen auf einer Grabstätte nicht zulässig.
- (3) Findlinge, grellweiße, tiefschwarze und hochglanzpolierte Steine sowie Goldschrift sind nicht zugelassen; außerdem ist auf einen sichtbaren Sockel zu verzichten.
- (4) Als Grabeinfassungen sind im Friedhof Haßlach ausschließlich mit Bitumen gestrichene Flacheisenrahmen (Stärke: 10 mm, Höhe 80 mm) rasenbündig zu verwenden. Diese können auch von der Gemeinde erworben werden.

Die Flacheisenrahmen haben folgende Ausmaße:

- a) für Kindergräber, die als Reihengräber angelegt werden

Länge	1,30 m
Breite	0,80 m

b) für Reihengräber

Länge 1,50 m
Breite 0,90 m

c) für Wahlgräber

Länge 1,50 m
Breite 1,80 m

d) für Urnengräber (vgl. § 34 Abs. 4 der Satzung)

Länge 1,00 m
Breite 1,00 m

- (5) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 – 4 zulassen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Teils V dieser Satzung entsprechend.

§ 31

Friedhof Stockheim (Wahl- und Reihengrabstätten im Erweiterungsteil)

- A) Jede Grabstätte ist so anzulegen und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt und sein Erscheinungsbild als Grünanlage erhalten und weiter ausgestaltet wird. Grabbeete dürfen nicht höher als 5 cm sein. Nicht zugelassen sind insbesondere Kleingeschläge und Sand.
- B) Gruppen mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften
Auf dem Friedhof stehen wahlweise Gruppen mit und Gruppen ohne besondere Gestaltungsvorschriften zur Verfügung.
Ohne Gestaltungsvorschriften sind die Gräber in Abteilung IV Reihe 12. Bei Gräbern ohne besondere Gestaltungsvorschriften dürfen Grabeinfassungen rasenbündig verwendet werden.
- C) Besondere Gestaltungsvorschriften
- (1) Für Grabmale mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
 - (2) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Für die stehenden Grabmale werden Höchstabmessungen bis zu 1,40 m (ab Geländeoberfläche) vorgeschrieben. Stehende Grabmale müssen mindestens 18 cm stark sein. Liegende Grabmale müssen in den Abmessungen und Lage den beigehefteten Gestaltungsplänen entsprechen. Liegende Grabmale sind in Verbindung mit stehenden Grabmalen auf einer Grabstätte nicht zulässig.
 - (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich. Politur und Feinschliff sind nicht zulässig (als äußerster Bearbeitungsgrad ist Mattschliff zulässig),

- b) stehende Grabmale müssen allseitig gleich bearbeitet sein,
 - c) stehende und liegende Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben,
 - d) die Grabflächen dürfen keine Einfassung haben; Flacheisenrahmen gemäß § 30 Abs. 4 dieser Satzung sind jedoch erlaubt. Schrittplatten zwischen den Grabstätten werden in den dafür vorgesehenen Feldern durch den Friedhofsträger einheitlich verlegt,
 - e) für Ornamente und Schriften ist Politur als gestalterisches Element erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,
 - f) Bronz Buchstaben, Bleibuchstaben und Bleieinlegeschriften sind bei der Gestaltung der Beschriftung zulässig,
 - g) Tönungen der Schriftbilder in den Farbrichtungen braun, grün, grau sind gestattet,
 - h) alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten insbesondere Beton, Terrazzo, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber u. a. sind nicht zugelassen,
 - i) liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (4) Für die Umrandung der Grabstätten gilt der jeweilige beigeheftete Gestaltungsplan. Die Art und Form der Platten zwischen den Wahlgrabstätten richtet sich nach diesem Gestaltungsplan.
- (5) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 zulassen.

§ 32

Urnengrabstätten

- (1) Unbeschadet der Möglichkeit, Urnen in Wahl- und Reihengräbern beisetzen zu können (§ 13 Abs. 1), dürfen Urnengrabstätten (Urnengräber) im Friedhof Haßlach und im Erweiterungsteil des Stockheimer Friedhofs nur nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 4 angelegt werden.
- (2) Größe der Urnengrabstätten:
- Länge: 1,60 m einschl. 0,60 m breitem Rasen zwischen den Grabreihen,
- Breite: 1,30 m einschl. 0,30 m breitem Zwischenweg zur rechten Nachbargrabstätte,
- Grabfläche: 1,00 m x 1,00 m.
- (3) Jede Urnengrabstätte ist so anzulegen und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt und sein Erscheinungsbild als Grünanlage erhalten und weiter ausgestaltet wird. Grabbeete dürfen nicht höher als 5 cm sein. Nicht zugelassen sind insbesondere Kleingeschläge und Sand.

(4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) stehende Grabmale, körperhaft mit etwa quadratischem oder rundem Grundriß, maximal 0,40 x 0,40 m, Höhe 0,80 bis 1,20 m,
- b) liegende Grabmale mit quadratischem Grundriß bis 0,60 x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m.

Sichtbare Einfassungen sind nicht zugelassen; schmale rasenbündige Einfassungen sind erlaubt. Für die Urnengrabstätten im Friedhof Haßlach gilt § 30 Abs. 4 der Satzung ausschließlich.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten für Körperbestattung entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Teil VII

Bestattungsvorschriften

§ 33

Allgemeines

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenresten unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

§ 34

Anmeldung von Bestattungen

- (1) Jede Bestattung auf einem gemeindlichen Friedhof ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens 36 Stunden vor der Bestattung bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte (Reihengrab, Urnengrab) bestattet.

- (6) Bei rasch verwesenden Leichen kann die sofortige Beisetzung im Grab angeordnet werden. Dies gilt auch für Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des *Bundesseuchengesetzes* gestorben sind.

§ 35

Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer zersetzbaren Materialien hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräben sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 36

Öffnen und Schließen der Gräber

Die Gräber werden durch das von der Gemeinde beauftragte Personal ausgehoben und wieder zugefüllt.

§ 37

Größe der Gräber

- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,10 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Der ständige Grundwasserspiegel muss mindestens 50 cm unter dem Sargboden liegen, damit eine trockene Lage des Sarges gewährleistet ist.
- (2) Wahlgräber sind grundsätzlich 1,80 m tief zu belegen. Soweit die Bodenverhältnisse gestatten, können sie 2,40 m tief belegt werden.
- (3) Bei einer Grabtiefe von 1,80 m ist eine Beisetzung je Grabplatz zulässig und zwar nur dann, wenn die Ruhezeit anlässlich einer vorhergehenden Beisetzung abgelaufen ist. Bei einer Grabtiefe von 2,40 m sind 2 Beisetzungen je Grabplatz zulässig und zwar nur dann, wenn die Ruhezeiten anlässlich vorhergehender Beisetzungen abgelaufen ist.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander grundsätzlich durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

§ 38

Trauerfeier

- (1) Auf Wunsch der Anhörigen findet vor der Bestattung eine Trauerfeier am geschlossenen Sarg statt.
- (2) Erfolgt die Bestattung im Rahmen einer religiösen Feier, so dürfen vor Beendigung der kirchlichen Handlungen weder Nachrufe gehalten noch Kränze niedergelegt werden.

§ 39

Bestattungszeiten

- (1) Die Bestattungen finden in der Regel an Werktagen zwischen 13.00 und 17.00 Uhr statt. Aus besonderen Gründen kann eine Bestattung auch vormittags und nach 17.00 Uhr erfolgen.
- (2) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

§ 40

Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt für Leichen von Erwachsenen 20 Jahre. Für Leichen von Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 15 Jahre; für Urnen einheitlich 20 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung des Sarges im Grab bzw. mit dem Tag der Einäscherung.

§ 41

Leichenausgrabung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichenausgrabungen dürfen nur auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde an kühlen Tagen und in den frühen Morgenstunden vom gemeindlichen Friedhofspersonal vorgenommen werden.
- (3) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen. Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur ausgegraben werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (4) Die Teilnahme an Ausgrabungen ist nur Amtspersonen der beteiligten Behörden gestattet. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Anwesenheit weiterer Personen gestattet werden.

- (5) Für Schäden, die bei einer Ausgrabung an benachbarten Grabstätten entstehen, haftet der Gemeinde gegenüber der Antragsteller, soweit nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten Bediensteter der Friedhofsverwaltung vorliegt.
- (6) Abweichend von Absatz 1 kann die Gemeinde, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannte Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

Teil VIII

Leichenhallen

§ 42

Allgemeines

- (1) Die Leichenhallen dienen zur Aufnahme der Leichen aller der in § 4 genannten Menschen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufnahme von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung in den Friedhöfen.
- (2) Die Verstorbenen werden in den Leichenhallen aufgebahrt. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden – soweit möglich – in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (3) In der Regel wird mit geschlossenem Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen wird der Sarg geöffnet, wenn vom Amtsarzt oder Leichenschauarzt keine andere Anordnung vorliegt. Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften der §§ 12 und 30 BestV i.V. mit § 35 der Satzung.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen oder die Abnahme von Totenmasken bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann nur erteilt werden, wenn der Auftraggeber der Bestattung einverstanden ist.
- (6) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum der Leichenhalle durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 43

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leiche eines im Gemeindegebiet verstorbenen Menschen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau möglichst innerhalb 24 Stunden nach dem Tode in eine gemeindliche Leichenhalle oder sonstige geeignete Einrichtung zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in eine gemeindliche Leichenhalle oder sonstige geeignete Einrichtung zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

Teil IX

Leichentransportmittel

§ 44

Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes grundsätzlich ein anerkanntes Leichentransportunternehmen, ausnahmsweise auch die Gemeinde mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen).

Teil X

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 45

Leistungen des Friedhofs- und Bestattungspersonals

Das Friedhofs- und Bestattungspersonal oder ein von der Gemeinde beauftragtes Bestattungsinstitut erbringt alle Verrichtungen, die von der Aufnahme von Toten oder Totgeburten in den Leichenhallen bis zum Schließen der Gräber oder die von der Anlieferung von Aschenresten bis zu deren Beisetzung notwendig oder üblich sind.

§ 46

Friedhofswärter

Der Friedhofswärter hat für Ruhe und Ordnung im Friedhof zu sorgen und auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Friedhofsbesucher zu achten. Ihm und den von der Gemeinde bestellten Gehilfen obliegen insbesondere der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben.

Teil XI**Schlussvorschriften****§ 47****Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Sie haftet auch nicht für das Abhandenkommen von Sachen aus dem Friedhof. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 48**Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 49**Bewehrungsvorschrift**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt (§§ 2 und 43),
2. die bekanntgegebenen Öffnungszeiten missachtet sowie einen vorübergehenden gesperrten Friedhof oder Friedhofsteil besucht (§ 5),
3. den Vorschriften über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6),
4. die Vorschriften über Arbeiten auf den Friedhöfen nicht beachtet (§ 7),
5. die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten nicht beachtet (§§ 21 Abs. 1 – 3, 22),
6. Grabanlagen oder Inschriften ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet, anbringt oder ändert (§ 23 Abs. 1 und 2),
7. Grabmale nicht dauerhaft standsicher fundamentierte und befestigt (§ 24 Abs. 1 bis 5),
8. die Vorschriften über das Unterhalten der Grabstätten nicht beachtet (§24 Abs. 6),

9. gegen die Vorschriften über das Entfernen der Grabanlagen verstößt (§ 26),
10. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt oder pflegt (§ 27 Abs. 1, 2 und 4),
11. Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Grabrechts nicht abräumt (§ 27 Abs. 6),
12. den besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale zuwiderhandelt (§§ 29 bis 32),
13. den Vorschriften über Leichenausgrabungen zuwiderhandelt (§ 41).

Für die Bewehrung ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) maßgebend.

§ 50

Überleitungsvorschriften

- (1) Die nach früherem Ortsrecht erworbenen Nutzungsrechte bleiben bis zu deren Ablauf bestehen.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Nutzungsrecht begründet werden.

§ 51

Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 52

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.*
- (2) Gleichzeitig treten die „Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen“ vom 20. September 1977 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Stockheim, den 29. Januar 1985

(M. Lang)
1. Bürgermeister

* Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 28.01.1985 (Änderungen wurden eingearbeitet).